



Saarbrücken, den 07.02.2024

Anhörung des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß § 18 Abs. 1 SBGG (SAARLÄNDISCHES BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ) zur Bestellung der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Hier: Stellungnahme hinsichtlich des Verfahrens

Nachdem der Landesbeirat am Rande des Anhörungsverfahrens angehalten wurde Kriterien für die Bestellung des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu benennen, weisen wir darauf hin, dass es aus den, in der Sitzung vom 31.01.2024 bereits vorgetragenen Gründen, nicht möglich ist hier Kriterien zu benennen, die auf einer Meinungsbildung des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderung beruhen. In diesem Zusammenhang nehmen wir zu dem Anhörungsverfahren des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LBB) gem. § 18 Abs. 1 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG nochmals schriftlich wie folgt Stellung.

- Gem. § 1 Satz 1 SBGG ist ein zentrales Ziel, auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 4 der Verfassung des Saarlandes Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.
- Laut **§ 18 Abs. 1 SBGG** wird der oder die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung für fünf Jahre gewählt. Hierzu ist im Vorfeld der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu hören. **Dieses Recht kann nur dann als gewahrt angesehen werden, wenn dem Landesbeirat auch tatsächlich die Möglichkeit einer Meinungsbildung, durch Fassung eines entsprechenden Beschlusses, eingeräumt wird.**
- Am 25.01.2024 erfolgte eine Einladung vom Vorsitzenden des Sozialausschusses per Mail an den Vorsitzenden des LBB zur Abgabe einer Stellungnahme des LBB im Sozialausschuss (31.01.2023 um 13:30 Uhr).

- Laut Geschäftsordnung des LBB, kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist zu einer (außerordentlichen) Sitzung auf eine Woche verkürzt werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Verfahrens war selbst diese Frist nicht einzuhalten.
- Eine Dringlichkeit des Anhörungsverfahrens ist zumindest fraglich, da die Amtszeit des amtierenden Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung nicht kurzfristig abläuft. Herr Bieber wurde 2020 für 5 Jahre gewählt. Sein Antrag auf Verlängerung seiner Amtszeit trotz Überschreitung der Altersgrenze wurde seitens der Landtagsverwaltung abgelehnt. Die Stellenausschreibung des Landtages wurde am 26. Oktober 2023 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht und das Bewerbungsverfahren sollte bereits im Dezember 2023 starten. Es wäre somit ausreichend Zeit gewesen, den Landesbehindertenbeirat fristgerecht im Sinne des SBBG in das Verfahren einzubinden.
- Selbst wenn die Dringlichkeit unterstellt werden könnte, ist innerhalb einer Einladungsfrist von 2 Tagen die Organisation einer barrierefreien Sitzung des Landesbehindertenbeirates schlichtweg unmöglich. So standen bei der Sitzung keine Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung.
- Ein Vertreter des Landesverbandes der Gehörlosen konnte aufgrund dessen nicht an der kurzfristig anberaumten Sitzung teilnehmen. Ihm wurde durch vermeidbare Barrieren der Zugang zu wichtigen Informationen verwehrt. Er wurde behindert!
- Trotz aller Widrigkeiten hat sich der Koordinierungsausschuss des LBB dazu entschlossen, eine außerordentliche Beiratssitzung am 31.01.2024 um 9:00 Uhr einzuberufen. Ziel war es, dem Beirat überhaupt die Möglichkeit zu geben in der Sitzung des Sozialausschusses am 31.01.2024 um 13:30 Uhr eine Stellungnahme im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes abzugeben. Da bei der außerordentlichen Sitzung am 31.01.2024 keine Beschlussfähigkeit vorlag, konnte keine Stellungnahme im Sozialausschuss abgegeben werden. Die Runde der anwesenden Mitglieder tauschte sich daher nur formlos über die Kurzfristigkeit der Anhörung und den Umgang mit dem LBB seitens der Verwaltung und des Sozialausschusses aus. Hauptkritik war die Art und Weise der Beteiligung der Mitglieder im Rahmen des Anhörungsprozesses. Die Runde hat sich darauf verständigt, dieses Stimmungsbild im Sozialausschuss vorzutragen und die Forderung zu platzieren, die Wahl am 07.02.2024 zu verschieben. Hierzu wurden zwei Vertreter aus dem Kreis des Koordinierungsausschusses beauftragt, im Sozialausschuss vorzusprechen mit dem deutlichen Hinweis, dass der LBB nicht beschlussfähig war und eine abgestimmte Stellungnahme aller LBB Mitglieder auf Grund der Kürze der Zeit nicht möglich war.

Fazit: In einer so wichtigen Entscheidung – auch für die zukünftige Politik im Bereich der Weiterentwicklung und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland - sollte aus Sicht der Arbeitskammer politisch alles dafür getan werden, um die Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände zu ermöglichen. Es sollte daher eine Verschiebung der Wahl des/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen stattfinden, so dass der Landesbehindertenbeirat gem. § 18 Absatz 1 SBGG tatsächlich die Möglichkeit hat, vorab eine Stellungnahme abzugeben.



Referentin für Behindertenpolitik, Altenpolitik und Rehabilitation
Abteilung Gesellschaftspolitik
Mitglied für die Arbeitskammer des Saarlandes im
Landesbehindertenbeirat